

Niederschrift

Seite 1

Sitzung des Kreistages vom 15.12.2017

über die Sitzung des Kreistages am 15.12.2017, gr. Sitzungssaal

Energienutzungsplan Berchtesgadener Land; Vorstellung der Ergebnisse

Beschluss:

- 1) Der Kreistag nimmt den Energienutzungsplan für den Landkreis Berchtesgadener Land zur Kenntnis und stimmt diesem zu. Der Energienutzungsplan dient als Umsetzungsinstrument des durch den Kreistag am 22.04.2013 beschlossenen Integrierten Klimaschutzkonzeptes für den Landkreis Berchtesgadener Land.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt die Kommunen bei der Umsetzung der Energienutzungspläne zu unterstützen und Maßnahmen zur Energieeinsparung, Effizienzsteigerung und zum Ausbau erneuerbarer Energien mithilfe der im Energienutzungsplan zur Verfügung gestellten Werkzeuge weiter zu forcieren.
- 3) Der Energienutzungsplan soll als Grundlage für die Evaluierung der im Klimaschutzkonzept vereinbarten Ziele genutzt und regelmäßig fortgeschrieben werden.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH; Wirtschaftsplan und Betriebskostenzuschuss für das Geschäftsjahr 2018

Der Kreisausschuss hat am 14.11.2017 dem Kreistag empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Mit dem am 13.11.2017 dem Beirat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH vorgelegten Wirtschaftsplan mit Stellenplan besteht Einverständnis. Der Landrat wird ermächtigt, die in der Gesellschafterversammlung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.
2. Der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH wird für das Geschäftsjahr 2018 ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von maximal 700.000,00 EUR bewilligt. Im Haushaltsplan 2018 sind dafür bei der Haushaltstelle 0.7913.7150 Mittel in Höhe von 700.000,00 EUR zu veranschlagen. Der Betriebskostenzuschuss ist nach Bedarf, auf Anforderung der Gesellschaft auch in Abschlägen auszuzahlen. Überzahlungen sind zu vermeiden.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss:**I.****HAUSHALTSSATZUNG**
des
Landkreises Berchtesgadener Land
für das
Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	110.122.100,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	22.498.300,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.826.900,00,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 36.526.300,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 50.806.489,44 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird auf 48,0 v.H. der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen festgesetzt (Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes).

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--------------|--|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) | für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H. |
| | b) | für die Grundstücke (B) 300 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 300 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Dem gemäß Art. 64 Abs. 1 LkrO i. V. m. § 24 KommHV-Kameralistik erstellten Finanzplan für die Jahre 2017 – 2021 wird zugestimmt.

Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Gebührensatzung wie folgt:

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes vom 09.08.1996 (GVBl S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert am 12.07.2017 (GVBl S. 366), folgende

Satzung zur Änderung**der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung****des Landkreises Berchtesgadener Land**

vom 26.11.2001 (ABl. Nr. 50) zuletzt geändert am 19.12.2016 (ABl. Nr. 51)

§ 1

§ 4 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Gewichtsgebühr beträgt 250,00 € je Gewichtstonne des angelieferten Abfalls.
- (2) Die Gebühr für Abfall der gemäß § 6 Deponieverordnung abgelagert werden darf beträgt 143,00 € je Gewichtstonne der angelieferten Menge.
- (3) Für die nach Absatz 1, bzw. Absatz 2 angelieferten Abfälle bis 100 kg („Kleinanlieferungen“) werden pauschal 13,00 € erhoben.
- (4) Für Abfälle, die besonderen Einbauanforderungen unterliegen (z.B. Asbest, Künstliche Mineralfasern – KMF), wird der dadurch verursachte Mehraufwand gesondert berechnet. Die Gebühr hierfür beträgt je angefangene halbe Geräte- und/oder Maschinenstunde 38,50 €.

In § 5 wird der Buchstabe c ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Kliniken Südostbayern AG; Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds

Der Kreisausschuss hat am 06.12.2017 dem Kreistag empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Herr Landrat Georg Grabner wird ermächtigt, in der nächsten Hauptversammlung der Kliniken Südostbayern AG für das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied Dr. Lothar Seissiger als neues Aufsichtsratsmitglied Frau Sandra Sonntag zu bestellen.

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.10.2017 bezüglich des Verzehrs auf den Einsatz von Totalherbiziden und Pestiziden

Beschluss:

Abstimmung über diesen Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die gute Praxis der Vergangenheit fortzuführen und auch künftig auf jeglichen Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (Herbiziden) in seinem Wirkungsbereich zu verzichten.
2. Der Kreistag setzt sich zum Ziel den Landkreis Berchtesgadener Land vom Einsatz von Herbiziden möglichst zu befreien. Ziel ist der „herbizidfreie Landkreis“.
3. Die Verwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Biosphärenregion Berchtesgadener Land verstärkt aufzuklären und das Beratungsangebot auszuweiten, um Alternativen aufzuzeigen.

Übertragung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft für den Rufbus Berchtesgaden an die Gemeinde Schönau a. Königssee

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Erlass folgender Verordnung zur Übertragung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft für den Rufbus Berchtesgaden an die Gemeinde Schönau a. Königssee:

**„Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land
über die Übertragung der Aufgabe „Rufbus Berchtesgaden“
nach Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG**

Aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKRO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 428 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Planung, Organisation und Sicherstellung für den Rufbus Berchtesgaden wurde vom Landkreis per Verordnung zum 01.10.2017 bereits an den Markt Berchtesgaden sowie an die beiden Gemeinden Bischofswiesen und Ramsau b. Berchtesgaden übertragen. Zusätzlich wird jetzt die Planung, Organisation und Sicherstellung für den Rufbus Berchtesgaden auf die Gemeinde Schönau a. Königssee übertragen.
- (2) Sofern sich die Gemeinde Schönau a. Königssee nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgabe „Rufbus

Sitzung des Kreistages vom 15.12.2017

Berchtesgaden“ mit dem Markt Berchtesgaden und den Gemeinden Bischofswiesen und Ramsau b. Berchtesgaden zusammenschließt, gilt diese Verordnung gemäß Art. 10 BayÖPNVG auch für den Zusammenschluss dieser Gemeinden.

- (3) Andere Linienverkehre, die das Gebiet der Gemeinde Schönau a. Königssee berühren, sind von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 2

Der Landkreis Berchtesgadener Land ist über alle Entscheidungen zu unterrichten, die den unter § 1 Abs. 1 genannten Verkehr sowie ggf. den unter § 1 Abs. 2 genannten Zusammenschluss von Gemeinden betreffen.

§ 3

Gegebenenfalls außerhalb des Gebietes der Gemeinden Markt Berchtesgaden, Bischofswiesen, Ramsau b. Berchtesgaden und Schönau a. Königssee erbrachte Verkehrsleistungen des Rufbusses Berchtesgaden werden der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft dieser vier Gemeinden zugeordnet, sofern die Nahverkehrsbeziehungen im Wesentlichen auf das Gebiet dieser vier Gemeinden beschränkt sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Auf Verlangen der Gemeinde Schönau a. Königssee ist die Verordnung aufzuheben.

Bad Reichenhall, den 15.12.2017

Landkreis Berchtesgadener Land